

Information für Veranstalter von Jugendbildungsmaßnahmen (JBM) und AEJ in Oberbayern

Änderungen der Richtlinien des BJR

Stand: 21.6.2019 von Michael Reiß

Änderungen JBM/AEJ allgemein

Fristen:

- Die Antragsfrist von 8-Wochen nach dem Abschluss der Maßnahme entfällt. Aus Verwaltungsgründen gilt intern die 8-Wochen-Frist weiter: Der Antrag soll also spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme in der BSJ Geschäftsstelle eingegangen sein.
- Das Kontingentjahr beginnt jeweils am 1.5. und endet am 30.4. des Folgejahres. Achtung: Maßnahmen, die am 30.4. oder vorher beginnen, müssen auch in diesem Kontingent bezuschusst werden. Der Antrag muss dann spätestens bis zum 15.5. bei der BSJ eingegangen sein.

Ort, Teilnehmer, Unterschriftsliste:

- Der Ort der Maßnahme soll grundsätzlich in Bayern sein – Ausnahmen sind möglich. Sie müssen mindestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich mit einem groben Finanzierungsplan beantragt werden. Die Regel, dass der Ort maximal 50 km außerhalb Bayerns liegen darf, entfällt.
- Auf www.bsj.org liegen auf der Bildungsseite alle nötigen Unterlagen und Formulare zu JBM und AEJ. Auch eine ausführliche Excel-Datei mit den nötigen Hinweisen ist dort hinterlegt.
- Die Anzahl der Teilnehmer in bestimmten Altersabschnitten müssen angegeben werden. Das Excel-Formular rechnet das automatisch aus.
- Teilnehmer müssen überwiegend aus Bayern kommen bzw. dort ihren Lebensmittelpunkt haben.

Fahrtkosten:

- Es können bis zu 0,3 € / km gezahlt werden. Auch bei Fahrgemeinschaften werden maximal 0,3 € / km als Fahrtkosten entschädigt.

Antragstellung:

- **Weiterleitungsvertrag:** Bei Maßnahmen der Jugendleitungen der Sportfachverbände wie auch der Jugendleitungen der Sportvereine, muss auch das Tabellenblatt "Weiterleitungsvertrag" ausgefüllt und unterschrieben werden.
- Bitte die jeweilige Excel-Datei für die Antragstellung verwenden:
JBM: https://www.bsj.org/fileadmin/pdfs/Bildung/Jubi/2019_Jubi_BSJ_Antrag.xlsx
AEJ: https://www.bsj.org/fileadmin/pdfs/Bildung/Mibi/2019_AEJ_BSJ_Antrag.xlsx

Zuschusshöhe:

- Die Bearbeitungsgebühr kann nicht mehr aus den Einnahmen herausgerechnet werden. Dafür können Ausgaben für die Organisation (Porto, Telefonate, Briefumschläge) belegt und bezuschusst werden.
- Es gibt eine Bagatellgrenze von 200 €. Das heißt: Ein Zuschuss unter 200 € wird nicht ausbezahlt.

- Der Zuschuss beträgt max. 70 % der zuwendungsfähigen und angemessenen Gesamtausgaben, aber nicht mehr als den Fehlbetrag (keine weiteren Höchstgrenzen).
- Der Zuschuss erfolgt zunächst in Form einer Abschlagsauszahlung in Höhe von 80 % des maximal möglichen Zuschusses für die Jugendleitungen der Sportvereine und Sportfachverbandsjugendleitungen. Nach Ende des Kontingentjahres erfolgt die Restzahlung, sofern der Geldtopf für alle Maßnahmen des betreffenden Kontingentjahres reicht.
- Der Zuschuss wird ab sofort von der BSJ direkt an den Veranstalter überwiesen. Wenn also die Vereinsjugendleitung Veranstalter ist, fließt der Zuschuss nicht mehr über das Konto der Kreisjugendleitung.

Änderungen AEJ

- Das Mindestalter beträgt zu Maßnahmenbeginn 15 Jahre. Ausnahmen sind mittels Antrag an den BJR vor der Durchführung möglich.
- Es sind maximal 100 Teilnehmer möglich.
- Es gibt keine Mindestteilnehmerzahl. Die BSJ hat sich auf eine Mindestteilnehmerzahl von 5 festgelegt.

Änderungen Jugendbildungsmaßnahmen (JBM)

- Zielgruppe: Es müssen Teilnehmer aus überörtlichem Einzugsbereich angesprochen werden.
- Das maximale Alter beträgt 26 Jahre. Ausnahmen sind mittels Antrag an den BJR vor der Durchführung möglich.
- Anzahl: Mindestens 10 und maximal 60 Teilnehmer sind möglich. Ausnahmen sind mittels Antrag an den BJR vor der Durchführung möglich.

Unterlagen

Alle hilfreichen Unterlagen findet man unter

JBM: <https://www.bsj.org/index.php?id=77>

AEJ: <https://www.bsj.org/index.php?id=74>